

**RECHT  
PRAKTISCH  
ERKLÄRT**

## Duldung bei Beschäftigung

*alias Beschäftigungsduldung*

<b>Geregelt in:</b>	Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
<b>In Kraft:</b>	1. Januar 2020
<b>Norm:</b>	§ 60d AufenthG (befristet gültig bis 31. Dezember 2023)
<b>Ziel:</b>	Personen, die durch nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, sollen mehr Schutz vor Abschiebung erhalten.
<b>Auswirkung:</b>	Erteilung einer 30-monatigen Duldung aufgrund einer Beschäftigung, die ein Hineinwachsen in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b oder nach § 18a AufenthG ermöglicht.

### Wer bekommt sie?

*Besteht eine Chance auf die Beschäftigungsduldung?*

#### Nein, wenn:

- die Person nach dem 01.08.2018 eingereist ist,
- die Person sich im Asylverfahren befindet oder das Asylverfahren gerade erst abgeschlossen hat,
- die antragstellende Person oder ihr/e Ehe- bzw. Lebenspartner/in straffällig geworden ist,
- sie oder ihr/e Ehe- bzw. Lebenspartner/in einen Integrationskurs mit Verpflichtung nicht abgeschlossen hat oder
- Bezüge zu einer terroristischen oder extremistischen Organisation bestehen.

#### Ja, wenn:

- die Identität von Person und Ehe- bzw. Lebenspartner/in geklärt ist,
- die Person seit mindestens 12 Monaten eine Duldung hat,
- sie seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
- seit mindestens 12 Monate der eigene Lebensunterhalt gesichert ist und
- Kinder im schulpflichtigen Alter den Schulbesuch nachweisen können.

### Was ist wichtig für die Beratung?

*Rechtliche Details und praktische Wirkung*

#### Identitätsklärung

Hier gelten die gleichen Maßstäbe und Fristen wie bei der Ausbildungsduldung. Es muss die Identität sowohl der antragstellenden Person als auch des/der Ehe- bzw. Lebenspartner/in geklärt sein.

#### 12 Monaten im Besitz einer Duldung

Ein unmittelbarer Übergang nach einer ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ist nicht möglich.

#### 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt

Vor Beantragung muss seit 18 Monaten eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 35 Wochenstunden (bzw. 20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) ausgeübt worden sein. Personen mit Beschäftigungsverbot können somit nicht in eine Beschäftigungsduldung wechseln.

## 12 Monate Sicherung des Lebensunterhalts

Die Voraussetzung gilt lediglich für die antragstellende Person, nicht für Familienangehörige. Ausnahmen für Alleinerziehende bestehen nur bzgl. des Stellenumfangs, nicht bezgl. des erzielten Einkommens.

## Hinreichend mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache

Die antragstellende Person muss mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 verfügen.

## Keine Straftaten

Die antragstellende Person und Ehe- bzw. Lebenspartner/in dürfen nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen *vorsätzlichen* Straftat verurteilt worden sein – egal zu welchem Strafmaß. Bei Straftaten nach AufenthG oder AsylG gilt der Ausschluss erst bei einer Verurteilung zu mehr als 90 Tagessätzen.

Bei in der Familie lebenden Kindern dürfen keine Verurteilungen von mind. einem Jahr oder Verurteilungen aufgrund bestimmter Straftaten vorliegen (z.B. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder auch bestimmte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz). Jugendstrafe von einem Jahr und mehr wird toleriert, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist.

## Erteilung einer Duldung für Familienangehörige

Antragstellende, die verheiratet/verpartnert sind und/oder mit Kindern in familiärer Gemeinschaft leben, müssen beachten, dass einige Voraussetzungen von mehreren Familienangehörigen erfüllt sein müssen, z.B. kann die Strafbarkeit eines Familienangehörigen zur Versagung der Beschäftigungsduldung führen. Im Falle einer Erteilung erhalten auch der Ehegatte und Kinder eine Duldung.

## Die Duldung wird widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen

In der Praxis bedeutet dies bspw., dass bei Verlust eines Arbeitsplatzes der Wegfall der Duldung droht. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, muss dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden.

*Achtung!* Die Abhängigkeit von Arbeitgeber/innen kann prekäre Arbeitsbedingungen begünstigen.

## Anschlussperspektive: § 25b AufenthG

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden, auch wenn die regulären acht beziehungsweise sechs Jahre Voraufenthalt noch nicht erreicht sind.

*Achtung!* Hier gelten noch zum Teil weitere Voraussetzungen, z.B. in Bezug auf das Sprachniveau.

## Hinweis für die Beratung

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29  
E-Mail: [bridge@IntMig.berlin.de](mailto:bridge@IntMig.berlin.de)



Willkommenszentrum Berlin  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -26  
E-Mail: [willkommenszentrum@IntMig.berlin.de](mailto:willkommenszentrum@IntMig.berlin.de)



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten  
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin  
Telefon: 030 901723 -60  
E-Mail: [Beratung@IntMig.berlin.de](mailto:Beratung@IntMig.berlin.de)